



## **Satzung des Kreisverbandes Wandsbek BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN/**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07.04.2005, mit den beschlossenen Änderungen der Mitgliederversammlungen vom 03.03.2006, 06.10.2006, 19.04.2011 und 28.09.2012.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
2. Kurzbezeichnungen ist GRÜNE Wandsbek.
3. Sitz und Wirkungsbereich ist Hamburg-Wandsbek.
4. Der Kreisverband ist Teil der Landespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Freien und Hansestadt Hamburg und Bezirksverband i. S. von § 5 der Landessatzung.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Partei kann jede/r werden, die/der sich zu ihren Grundsätzen und ihrem Programm bekennt. Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in extremistischen Organisationen schließen sich aus.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisverband. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.
3. Die Zurückweisung durch den Vorstand muss schriftlich begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann auf der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes gegenüber dem/der Antragsteller/in und nach Eingang der ersten Beitragszahlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.
7. Zahlt ein Mitglied länger als sechs Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
8. Wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen Satzung oder Programm der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, kann es auf Antrag von Mitgliedern des Kreisverbandes oder Organen der Partei durch das Schiedsgericht ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht
  - an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken;
  - im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von Kandidat/inn/en mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat;
  - sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben;
  - innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
  - an allen Sitzungen von Parteigremien teilzunehmen;
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Beitrag gemäß der Beitragsordnung (Anhang zur Satzung) pünktlich zu entrichten.

### **§ 4 Frauenautonomie**

Das Bundesfrauenstatut ist Bestand dieser Satzung.

## **§5 Gliederung**

1. Der Kreisverband gliedert sich grundsätzlich den Regionalausschüssen der Bezirksversammlung entsprechend in die Stadtteilgruppen Alstertal, Bramfeld, Rahlstedt, Walddörfer und Wandsbek-Kerngebiet; hier können Nichtmitglieder mitarbeiten. Stadtteilgruppen können sich zu einer zusammenschließen. Hierzu bedarf es des Beschlusses der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Stadtteilgruppensitzungen, der jeweils für zwei Jahre gilt und erneuert werden kann. Die Mitglieder des Kreisverbandes können frei entscheiden, welcher Stadtteilgruppe sie angehören wollen. Sofern sie nichts anderes äußern, werden sie der für ihren Wohnort zuständigen Stadtteilgruppe zugeordnet. Nicht in Wandsbek wohnende Mitglieder, die keiner Stadtteilgruppe angehören wollen, werden als kreisunmittelbare Mitglieder geführt
2. Die Stadtteilgruppen können eine/n Stadtteildelegierte/n wählen, die/der der Kreismitgliederversammlung zur Wahl in den Kreisvorstand vorgeschlagen wird. Diese/r muss Mitglied der GRÜNEN Wandsbek sein. Die Stadtteilgruppen können eine/n Stadtteilgruppenorganisator/in wählen, die/der die Organisation der Stadtteilgruppe übernimmt. Stadtteildelegierte/r und Stadtteilgruppenorganisator/in kann dieselbe Person sein. Zu Wahlen sind alle Stadtteilgruppenmitglieder schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die Wahl-Sitzungen sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.

## **§ 6 Organe.**

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. Der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes.
2. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr.
3. Der Kreisvorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 21 Tage vorher ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied benannte Adresse. Die Frist kann bei Dringlichkeit auf bis zu acht Tage verkürzt werden. Es ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.
4. Zu ihren Aufgaben gehören:
  - die Wahl des Kreisvorstandes;
  - Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für Landesausschuss und Bundesversammlungen sowie weitere Vertreterversammlungen, zu denen der Kreisverband ein Delegationsrecht hat;
  - die Wahl der Rechnungsprüfer;
  - die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes, den Rechnungsprüfungsbericht, und die Entlastung des Vorstandes;
  - die Beschlussfassung über die mit der Einladung verschickten sowie die aus der Versammlung als dringlich eingebrachten Anträge;
  - die grundlegende Beschlussfassung über die Finanzen sowie bei Bedarf über eine Kreisgeschäftsordnung; - die Beschlussfassung über die Teilnahme an öffentlichen Wahlen
  - die Aufstellung von Wahllisten und/oder Kandidatinnen/Kandidaten für öffentliche Wahlen, sofern dies gesetzlich nicht anders geregelt ist;
  - die Annahme oder Änderung der Satzung sowie des Programms für die Wahl zur Bezirksversammlung;
  - die Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes, (Ersatz-)Delegierten und Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern; dies kann jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags geschehen.

5. Eine besondere Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - auf Beschluss einer früheren Mitgliederversammlung,
  - auf Beschluss des Kreisvorstandes,
  - auf Verlangen mindestens 1/10 der Mitglieder des Kreisverbandes,
  - auf Begehren einer Stadtteilgruppe.
6. Anträge können jederzeit beim Kreisvorstand und bei der Kreisgeschäftsstelle eingereicht werden. Sie werden den Teilnehmern der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit der Einladung übersandt. Nach Versand der Einladung eingegangene Anträge können als Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über ihre Tagesordnung.

## **§ 8 Der Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand besteht aus
  - a) einer/einem Vorsitzenden und einem/einer Vertreter/in,
  - b) dem/der Schatzmeister/in,
  - c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Mitgliedern nach Buchstaben a) und b). Er vertritt die Partei gemäß § 26 Abs. 2 BGB und ist Arbeitgeber der Angestellten. Der Gesamtvorstand delegiert nach eigenem Ermessen weitere Aufgabenbereiche an den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für nachgewählte – mit Ablauf der Amtsperiode. Im Falle einer Abwahl, durch die die gesetzliche Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr gewahrt ist, muss die Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vorstand bis zur Neuwahl eines ordentlichen Vorstandes wählen. Bei Rücktritt des Vorstandes oder Ende der Wahlperiode bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.
4. Der/die Schatzmeister/in ist alleinvertretungsberechtigt gegenüber Banken und Sparkassen. Die Alleinvertretungsberechtigung kann durch einstimmigen Kreisvorstandsbeschluss auf den/die Kreisgeschäftsführer/in erweitert werden.

## **§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen**

Mitgliederversammlungen, Kreisvorstand und Stadtteilgruppen tagen in der Regel öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit muss begründet werden.

## **§ 10 Der/die Rechnungsprüfer/in**

Es werden zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beide Rechnungsprüfer/innen sind zur Buchprüfung verpflichtet. Eine Wiederwahl in Folge ist zweimal möglich. Danach ist mindestens ein Jahr vor einer erneuten Kandidatur zu pausieren.

## **§ 11 Die Delegierten für den Landesausschuss**

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode oder durch Abwahl.

## **§ 12 Die Delegierten für die Bundesversammlung sowie weitere Delegiertenversammlungen**

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für eine bestimmte Bundesversammlung gewählt. Auf einer Kreismitgliederversammlung können Delegierte für mehrere Versammlungen gewählt werden; die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen.

## **§ 13 Beschlussfähigkeit und Beurkundung der Beschlüsse**

1. Der Gesamtvorstand sowie der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen können auch außerhalb einer Sitzung beschlossen werden, wenn dies von einem Mitglied des betreffenden Gremiums schriftlich, per Fax oder per E-Mail beantragt wird. Anträge für diese Abstimmungen gelten als beschlossen,
  - sowie alle Gremiumsmitglieder schriftlich, per Fax oder per E-Mail zugestimmt haben oder
  - wenn sich am Ende des dritten auf den Tag der Antragstellung

folgenden Werktags die Mehrheit der Gremiumsmitglieder schriftlich, per Fax oder per E-Mail an der Abstimmung beteiligt hat und alle zugestimmt haben.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die gefassten Beschlüsse werden durch Protokolle beurkundet, die von dem/der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Mitglied unterzeichnet werden. Beschlüsse gem. Absatz 1, Satz 2 und 3 werden im Protokoll der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung dokumentiert.

#### **§ 14 Wahlverfahren**

1. Die Wahlen zu Vorstandsmitgliedern, der Wahlbewerberinnen/Wahlwerbern und der Delegierten zu Delegiertenversammlungen sowie der Stadtteildelegierten für den Kreisvorstand sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn auf Befragung kein Widerspruch erhoben wird.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
3. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Zur besseren Vertretung von Minderheiten muss dabei das Stimmrecht so gestaltet werden, dass die Stimmenzahl auf die Hälfte der in einem Wahlgang zu wählenden BewerberInnen beschränkt wird. Bei einem derartigen Wahlverfahren ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

#### **§ 15 Satzung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
2. Im übrigen gelten die Landes- und die Bundessatzung.